

Gemeinde Schwarme

N i e d e r s c h r i f t

über die 13. Sitzung des Dorfentwicklungsausschusses am 25.04.2005

im/in der

Robberts Huus in Schwarme

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Jens Otten

Stimmberechtigte Mitglieder

Reinhard Brauer

Alfred Claus

Hermann Meyer-Toms

Jens Otten

Georg Pilz

Werner Brückner

ab 17:00 Uhr als Vertretung für Silke Masemann

Mitglieder ohne Stimmberechtigung

Albrecht Apmann

bis 17:55 Uhr

Verwaltung

Bernd Bormann

Matthias Klausung

Hans-Dieter Esdohr

Gäste

Hermann Schröder

Öffentlicher Teil :

Punkt 1:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Otten eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäß Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Dorfentwicklungsausschusses fest.

Punkt 2:

Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung vom 07.03.2005

Es liegen keine Einwände vor. Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

Punkt 3:

50-0120/05

Innenbereichssatzung „Hörsten“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

- a) Beratung und Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen**
- b) Beratung und Beschluss über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
- c) Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei paralleler Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Herr Bormann trägt die Beschlussvorlage vor. Er weist darauf hin, dass die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Datum vom 14.04.2005 noch eine Stellungnahme abgegeben hat. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Ohne Aussprache empfiehlt der Dorfentwicklungsausschuss einstimmig:

- a) Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
- b) Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die keine Anregungen enthalten, werden zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Anregungen werden die Beschlussempfehlungen gemäß der Beschlussvorlage beschlossen.
- c) Es wird der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Innenbereichssatzung „Hörsten“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit Erläuterungsbericht bei paralleler Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Punkt 4:

50-0122/05

Innenbereichssatzung „Spraken“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

- a) Beratung und Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen**

- b) Beratung und Beschluss über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
- c) Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei paralleler Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Herr Bormann trägt die Beschlussvorlage vor. Er weist darauf hin, dass die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Datum vom 14.04.2005 noch eine Stellungnahme abgegeben hat. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Herr Bormann erläutert weiterhin hin, dass auf Antrag eines Anliegers am Erlenweg zusätzlich eine Gartenfläche und eines weiteren Anliegers am Kiebitzheideweg eine Fläche anschließend an dem letzten Hausgrundstück in die Innenbereichssatzung aufgenommen werden soll. Die Genehmigungsfähigkeit wäre zu überprüfen.

Ohne Aussprache empfiehlt der Dorfentwicklungsausschuss einstimmig:

- a) Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Zu der vorgebrachten Anregung außerhalb der Veranstaltung wird die Beschlussempfehlung gem. der Beschlussvorlage beschlossen.
- b) Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die keine Anregungen enthalten, werden zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Anregungen werden die Beschlussempfehlungen gemäß der Beschlussvorlage beschlossen.
- c) Es wird der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Innenbereichssatzung „Spraken“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit Erläuterungsbericht bei paralleler Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Die Verwaltung wird außerdem beauftragt bis zur Ratssitzung die Genehmigungsfähigkeit der zusätzlich beantragten Flächen zu überprüfen.

Punkt 5:

50-0123/05

Innenbereichssatzung „Rosenweg/An der Herrlichkeit“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

- a) Beratung und Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen**
- b) Beratung und Beschluss über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
- c) Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei paralleler Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Herr Bormann trägt die Beschlussvorlage vor. Er weist darauf hin, dass die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Datum vom 14.04.2005 noch eine Stellungnahme abgegeben hat. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Ohne Aussprache empfiehlt der Dorfentwicklungsausschuss einstimmig:

- a) Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
- b) Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die keine Anregungen enthalten, werden zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Anregungen werden die Beschlussempfehlungen gemäß der Beschlussvorlage beschlossen.
- c) Es wird der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Innenbereichssatzung „Rosenweg/An der Herrlichkeit“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit Erläuterungsbericht bei paralleler Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Punkt 6:

50-0121/05

Innenbereichssatzung „Kirchstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

- a) Beratung und Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen**
- b) Beratung und Beschluss über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**
- c) Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei paralleler Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Herr Bormann trägt die Beschlussvorlage vor. Er weist darauf hin, dass die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Datum vom 14.04.2005 noch eine Stellungnahme abgegeben hat. Die Stellungnahme ist als Anlage beigelegt. Herr Bormann gibt bekannt, dass von der Niedersächsischen Behörde für Straßenbau und Verkehr (ehemals Straßenbauamt) die Auflage gemacht worden ist, dass entlang der Kreisstraße keine zusätzlichen Grundstücksausfahrten errichtet werden dürfen. Die verkehrliche Erschließung der Baugrundstücke hat also über die vorhandenen Zufahrten stattzufinden. Grenzt am Ende des Bruchweges ein landwirtschaftliches Grundstück bei dem ebenfalls die Aufnahme in die Innenbereichssatzung gewünscht wird. Die Genehmigungsfähigkeit ist auch hier zu prüfen.

Der Dorfentwicklungsausschuss empfiehlt einstimmig:

- a) Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Zu der eingegangenen Anregung wird die Beschlussempfehlung gemäß der Beschlussvorlage beschlossen.
- b) Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen, die keine Anregungen enthalten, werden zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Anregungen werden die Beschlussempfehlungen gemäß der Beschlussvorlage beschlossen.
- c) Es wird der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Innenbereichssatzung „Kirchstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit Erläuterungsbericht bei paralleler Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Die Verwaltung wird zusätzlich beauftragt bis zur Ratssitzung die Genehmigungsfähigkeit der zusätzlichen Fläche am Ende des Bruchweges zu überprüfen.

Punkt 7:

Beratung Innenbereichssatzung „Hinterm Felde“

Herr Bormann erläutert zunächst die Abgrenzung des ursprünglich geplanten Geltungsbereiches.

Daraufhin berät der Dorfentwicklungsausschuss über die Flächen die tatsächlich überplant werden sollen.

Es besteht Einigkeit darüber dass die ursprünglich ausgewiesenen großen landwirtschaftlichen Flächen gestrichen werden sollten. Die zusätzliche Ausweitung entlang der Straße „Auf dem Stühr“ wird auf dem Bereich der drei Wohnhäuser beschränkt .

Der Dorfentwicklungsausschuss empfiehlt einstimmig für den Bereich „Hinterm Felde“ eine Innenbereichssatzung aufzustellen. Das Verfahren soll nach Abschluss der Verfahren für die bereits eingeleiteten Satzungen aufgenommen werden. Die Verwaltung wird beauftragt bis zur Ratssitzung die Möglichkeiten zu überprüfen.

Der überarbeitete Geltungsbereich ist dem Protokoll als Anlage beigelegt,

Punkt 8:

50-0124/05

Umstufung der Gemeindeverbindungsstraßen

Herr Bormann trägt zunächst die Beschlussvorlage vor.

Herr Schröder weist darauf hin, dass die vorgesehene Abstufung mit den entsprechenden Entschädigungszahlungen von Vorteil für die Gemeinde Schwarme ist. Auch muss bedacht werden , dass die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen ohnehin über die Samtgemeindeumlage durch die Mitgliedsgemeinden finanziert worden ist.

Herr Otten gibt zu bedenken, dass das Teilstück des Schwarmer-Uenzer Dammes das zwischen dem Ortsteil Hörsten und der Gemeindegrenze Uenzen liegt in keinem guten Zustand ist und hier in Zukunft Unterhaltungskosten auf die Gemeinde Schwarme zukommen.

Die Anmerkung von Herrn Otten wird zur Kenntnis genommen.

Der Dorfentwicklungsausschuss empfiehlt einstimmig:

Die vorhandenen Gemeindeverbindungsstraßen (GVS) werden in allen Mitgliedsgemeinden zu Gemeindestraßen umgewandelt. Auf Basis der im Sachverhalt genannten Eckpunkte wird zum 01.01.2006 eine Umstufungsvereinbarung geschlossen.

Punkt 9:

Beratung über die aus der Wegebereisung resultierenden Maßnahmen

Herr Klausing trägt noch einmal alle während der Wegebereisung besichtigten Straßen und die

daraus resultierenden Maßnahmen vor.

Der Dorfentwicklungsausschuss ist sich darüber einig, die Maßnahmen die während der Wegebereisung vorgeschlagen wurden auszuführen. Für den Bereich Holstendamm wird die Verwaltung beauftragt noch einmal genau zu prüfen welchen Sanierungsmaßnahmen beitragsfähig sind.

Herr Apmann bittet, dass bei der Unterhaltung der Straßen die Haushaltsansätze völlig ausgeschöpft werden um wenigstens das Mindestmaß an Unterhaltungsarbeiten an den Gemeindestraßen auszuführen.

Das Splitten der Gemeindestraßen sollte über den Bauhof der Samtgemeinde erfolgen.

Auf Vorschlag von Herrn Schröder beauftragt der Dorfentwicklungsausschuss die Verwaltung im Bereich Bremer Straße/Hoyaer Straße die Möglichkeit der Schaffung von Querungshilfen, hier ist an eine Dunkelampelanlage gedacht, zu prüfen. Die gesetzlichen Voraussetzungen sowie die Kosten sollten mit dem Niedersächsischen Amt für Straßenbau und Verkehr abgestimmt werden.

Punkt 10:
Ausbau „Am Heidkamp“

Herr Otten berichtet, dass die Anlieger dieser Gemeindestraße an ihn herangetreten sind und den schlechten Zustand der Straße bemängeln. Die Anlieger wünschen einen Ausbau der Straße. Die Straße wurde während der Bereisung besichtigt.

Herr Schröder erklärt, dass die großen Löcher kurzfristig von der Pflasterkolonne der Gemeinde Schwarme ausgebessert werden. Die Straße insgesamt aber noch in einem befahrbaren Zustand ist und deshalb aufgrund der zu erwartenden hohen Kosten und der Tatsache das keine Fördermittel aus dem Programm Pro-Land zu erreichen sind zur Zeit nicht ausgebaut werden soll.

Die Sitzung wird für eine Einwohnerfragestunden unterbrochen.

Die Anlieger der Straße „Am Heidkamp“ bemängeln, den insgesamt schlechten Zustand dieser Straße die mit dem Fahrrad kaum noch befahren werden kann. Außerdem besteht für alle Fußgänger eine Stolpergefahr. Unterhaltungsarbeiten in der Vergangenheit wurden immer von den Anliegern in Eigenleistung erbracht. Aus Sicht der Anlieger ist der Ausbau der Gemeindestraße erforderlich.

Herr Otten regt an, die weitere Beratung auf die nächste Ratssitzung zu verschieben und die Verwaltung zu beauftragen die bei einem Ausbau zu erwartenden Kosten für alle Beteiligten zu ermitteln.

Der Dorfentwicklungsausschuss stimmt dieser Vorgehensweise zu.

Punkt 11:
Mitteilungen der Verwaltung

Keine.

Punkt 11.1:
Radweg Schwarme/Emtinghausen

Herr Bormann teilt mit, dass der Radweg zwischen Schwarme und Emtinghausen zur Badesaison fertiggestellt sein soll.

Punkt 12:
Anfragen und Anregungen

Keine.

Punkt 13:
Einwohnerfragestunde

Punkt 13.1:
Verdener Straße/Hinterm Felde

Die Anlieger der Verdener Straße/Hinterm Felde berichten darüber, wie in der Vergangenheit dieser Bereich bebaut wurde. Mehrere ursprünglich für die Bebauung vorgesehenen Bauplätze wurden damals mit der Begründung es ist keine Schmutzwasserkanalisation vorhanden nicht mehr zur Bebauung zugelassen. Inzwischen sind diese Bereiche von allen Versorgungsträgern erschlossen. Die Anlieger bitten deshalb darum, die Bebauung in diesem Bereich zuzulassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Geltungsbereich anhand der Anliegerwünsche zu überprüfen.